



## Förderrichtlinien – Anschlussgebühren

Im Einklang mit Teilen der Tiroler Wohnbauförderung sowie dem örtlichen Raumordnungskonzept und zur Verwirklichung der darin genannten Ziele legt der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld in seiner Sitzung am 19.10.2022 folgende Richtlinien zur Förderung der von der Gemeinde Seefeld erhobenen Gebühren (Erschließungs- bzw. Gehsteigbeiträgen sowie Kanal- und Wasseranschlussgebühren) für private Bauvorhaben fest:

### **Private Objekte – Abdeckung des eigenen Wohnbedarfs**

Förderungswürdig sind Bauvorhaben entsprechend der Wohnbauförderungsrichtlinien des Landes Tirol, das Hauptkriterium ist eine Wohnnutzfläche von unter 150 m<sup>2</sup>. Diese förderungswürdigen Bauvorhaben dienen ausschließlich zur Abdeckung des eigenen bzw. familiären Wohnbedarfs. Die Errichtung eines Hauptwohnsitzes ist Voraussetzung. Nach Fertigstellung muss der Hauptwohnsitz des Förderwerbers zumindest für die nächsten 10 Jahre am geförderten Objekt bestehen bleiben.

Wie in den Tiroler Wohnbauförderrichtlinien festgelegt sind die entsprechenden Grenzwerte für die Energiekennzahlen des Energieausweises einzuhalten und für die Errichtung der Heizungs- und Warmwasserbereitstellungssysteme effiziente alternative Energiesysteme zu nutzen. Das sind Biomasseheizungen, Wärmepumpen, die Versorgung über die Ortswärme Seefeld oder andere Technologien und Energieversorgungssysteme mit geringeren Treibhausgasemissionen als die Genannten.

Dem Förderungsansuchen ist eine unterzeichnete Erklärung beizufügen über die Kenntnis des Verbots der Errichtung von Freizeitwohnsitzen in Seefeld und dass eine Verwendung als solcher entgegen dem § 13 Abs. 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 nicht beabsichtigt ist.

Sollte eine oder mehrere der Bedingungen für die Gewährung der Förderung innerhalb der ersten 10 Jahre nach Fertigstellung des Bauvorhabens wegfallen, so ist die Gemeinde Seefeld unverzüglich darüber zu informieren. Gewährte Förderungen sind in einem solchen Fall an die Gemeinde Seefeld in voller Höhe zurückzuerstatten. Die Entscheidung dazu obliegt dem Gemeinderat.

Die Förderung wird nach der Fertigstellung des Bauvorhabens ausbezahlt. Sie beträgt 40% der förderbaren Kosten.

Die Feststellung der Förderungswürdigkeit obliegt alleine dem Gemeinderat der Gemeinde Seefeld.

Diese Förderrichtlinie vom 24.04.2018 wird mit Inkrafttreten der neuen Richtlinie aufgehoben. Diese Richtlinie gilt für förderwürdige Bauvorhaben, die nach dem 19.10.2022 eingereicht werden. Ältere Bauvorhaben werden nach der alten Richtlinie bewertet.